

Ergänzende Angebotsbedingungen

1 Binde und Ausführungsfrist

An das beigefügte Angebot halten wir uns 4 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. Der Netzbetreiber ist jedoch innerhalb dieser Frist zu Änderungen berechtigt, wenn Gründe vorliegen, auf die der Netzbetreiber keinen Einfluss hat, z. B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart.

Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten des Netzanschlusses nach den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV sowie Kostenerstattungsregelung, dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung, der AVBWasserV und deren Anlagen).

Einer besonderen Anzeige nach § 650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den im Angebot genannten Preis zu erhöhen, wenn sich die Herstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die nicht dem Verantwortungsbereich des Netzbetreibers zuzurechnen ist, um mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags verzögert. Sofern sich der dem Angebot zugrunde liegende Arbeitsumfang auf Veranlassung des Anschlussnehmers ändert, ist der Netzbetreiber ebenfalls berechtigt, den Preis zu erhöhen.

2 Kabelnetzanschluss

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen, z. B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein. Bauseits verlegte Mantelrohre unter Bodenplatten und in Wänden müssen den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601 entsprechen, ausgeschlossen sind damit z. B. KG-Rohre, PVC-Rohre.

3 Freileitungsnetzanschlüsse

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer hierüber vorab informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Netzanschlusses eine Satelliten-Anlage bzw. Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit dem Netzbetreiber zwingend erforderlich.

4 Ein- und mehrspartige Standardhauseinführungen

Die von dem Netzbetreiber zugelassenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen gehen nach Einbau und Bezahlung in das Eigentum¹ des Anschlussnehmers über. Die zugelassenen Bauteile entsprechen dem Standard des Netzbetreibers und den DVGW Prüfungen gemäß VP 601, inkl. VP 601 B1 und sind geeignet für folgende Netzanschlüsse: Strom; Gas ; Trinkwasser; Telekommunikation und Breitband bzw. Glasfaserkabel.

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten dürfen nur die seitens des Netzbetreibers freigegebenen ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen verwendet werden. Für den Einbau der ein- bzw. mehrspartigen Standardhauseinführungen in nicht unterkellerte Gebäude wird dem Anschlussnehmer eine Montageanleitung ausgehändigt, sollte der Einbau nicht den darin enthaltenen Vorgaben entsprechen wird der Netzbetreiber die Änderungskosten beziehungsweise die Mehrarbeit bei der Montage dem Anschlussnehmer gesondert in Rechnung stellen.

Beim Mehrspartennetzanschluss münden alle Leitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung, die in ein Futterrohr oder in eine Kernlochbohrung montiert wird.

5 Netzanschlüsse für Dritte

Sofern Netzbetreiber für Dritte Netzanschlüsse herstellt, gelten für diese Netzanschlüsse die Vertragsbedingungen des zuständigen Netzbetreibers.

¹ Die in die ein- und mehrspartigen Standardhauseinführungen eingesetzten Einführungen

Gas und Wasser verbleiben im Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers.

6 Kooperationspartner des Netzbetreibers

NeckarCom Telekommunikation GmbH

In Gebieten, in denen eine Versorgung mit einem Glasfaserhausanschluss der NeckarCom aus bautechnischen Gründen möglich ist, bietet der Netzbetreiber aufgrund ihrer Kooperation mit der NeckarCom Ihnen im Zuge der Herstellung eines Strom-Kabelhausanschlusses eine Microrohr-Verbindung für einen Glasfaserhausanschluss an. Sofern der Anschlussnehmer einen entsprechenden Auftrag erteilt, wird die Microrohr-Verbindung durch den Netzbetreiber in koordinierter Bauweise hergestellt. Der Glasfaserhausanschluss wird anschließend von der NeckarCom endmontiert. Die Rechnungsstellung für Ihren Glasfaserhausanschluss erfolgt durch die NeckarCom.

Die zu entrichtenden Entgelte für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses ergeben sich aus der dem Angebot beigefügten Übersicht.

7 Umsatzsteuer

Berechnet wird der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültige Umsatzsteuersatz (derzeit 19 %).

Durch das zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) wird der Umsatzsteuersatz befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt.

Maßgeblich für die Anwendung des reduzierten Umsatzsteuersatzes von 16 % ist der Zeitpunkt (01.07.2020 - 31.12.2020) der Fertigstellung der Leistungserbringung.

8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

Der Netzbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängel der von ihr erbrachten Leistungen, es sei denn, der Mangel ist auf Arbeiten des Anschlussnehmers an den von dem Netzbetreiber eingebauten Bauteilen zurückzuführen, ohne dass ein von dem Netzbetreiber zu vertretender Umstand mitgewirkt hat. Dies gilt sowohl bei Bauteilen, die in das Eigentum des Anschlussnehmers übergehen, als auch bei Bauteilen, die im Eigentum des Netzbetreibers verbleiben.